

Merkblatt - Verifizierung der Bankdaten

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Art. 11 und der ergänzend geltenden delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014, Anhang I, 2 B ist durch die Zahlstelle sicherzustellen, dass Zahlungen ausschließlich und in voller Höhe auf Bankkonten von Begünstigten oder deren Bevollmächtigten erfolgen. Des Weiteren haben Behörden nach § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung (MV) den Finanzämtern mitzuteilen, wenn Zahlungen nicht auf das Geschäftskonto des Begünstigten erfolgen.

Aus den o.g. Gründen ist zukünftig in allen Bereichen eine Verifizierung der Bankdaten der Antragsteller durchzuführen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Die Verifizierung ist durchzuführen bei
 - a. allen Neuantragstellern
 - b. der Erklärung zu Änderung einer bestehenden Bankverbindung

- 2) Bei der Bankverbindung muss der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter Kontoinhaber oder Kontoberechtigter des angegebenen Kontos sein.

- 3) Die Verifizierung der Bankverbindung kann erfolgen durch
 - a. Vorlage einer Bankbestätigung mit folgenden Angaben
 - i. Name, Adresse, Geburtsdatum sowie Bankverbindung des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten
 - oder
 - b. Nachweis der Kontoinhabereigenschaft durch Vorlage der Bank-/Girokarte
 - oder
 - c. Nachweis der Kontoinhabereigenschaft durch Vorlage eines Kontoauszuges aus dem der Name hervorgeht

Falls es sich um einen Bevollmächtigten handelt, ist das Vorliegen einer gültigen Vollmacht zu überprüfen.

- 4) Für Organisationen und juristischen Personen ist jeweils die Einreichung einer Bankbestätigung (siehe 3a) notwendig.

Ergänzungen

Erhält die EU-Zahlstelle, Förderung (GB 3.12) direkt durch die kontoführende Bank eine Mitteilung über die Änderung einer Bankverbindung, wird diese als verifiziert angesehen. Folgend wird die IBAN durch den Arbeitsbereich 3.12 (InVeKoS-Adressverwaltung) in InVeKoS im Dialog „Unternehmerdaten - Adressverwaltung“ aktualisiert.

Des Weiteren wird ein automatisch generiertes Schreiben unter „Unternehmerdaten – Antragstellerbezogene Dokumente – Übersicht pdf – Antragsjahrunabhängige Dokumente“ zur Dokumentation hinterlegt. Vollständigkeitshalber wird die Mitteilung der Bank, sowie das automatisch generierte Schreiben aufgrund der Aktenführung an die zuständige Kreisstelle geschickt.

Gibt eine Bank gegenüber der EU-Zahlstelle, Förderung (GB 3.12) einen Zusammenschluss mehrerer Banken bekannt, durch die sich Bankverbindungsdaten betroffener Antragsteller ändern, werden die Änderungen ebenfalls als verifiziert angesehen. Die Aktualisierung wird zentral durch die InVeKoS-Adressverwaltung vorgenommen. Aus technischen Gründen wird das Bemerkungsfeld mit dem Zusatz „IBAN Jahr – Änderung nach Bankenfusion“ im Feld Kommentar IBAN gefüllt. Ferner wird ein automatisch generiertes Schreiben unter „Unternehmerdaten – Antragstellerbezogene Dokumente – Übersicht pdf – Antragsjahrunabhängige Dokumente“ zur Dokumentation hinterlegt. Zudem wird eine E-Mail an die zuständige Kreisstelle (Empfänger: allgemeine Kreisstellen E-Mail) versendet, in der über die Bankenfusion informiert wird. Im Anhang der E-Mail befindet sich eine Excel-Liste, in der die betroffenen AST mit der jeweiligen neuen, gültigen IBAN aufgelistet werden.

Sofern sich die Bankverbindung erneut ändert, ist in jedem Fall der oben genannte Zusatz in dem Feld Kommentar IBAN zu entfernen.